



**Satzung der Stadt Halle (Saale)  
über die Erhaltung der städtebaulichen Gestalt  
Alte Dorflage Büschdorf  
(Erhaltungssatzung Nr. 33)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA, S. 130) und des § 172 Abs. 1 Satz 1 (Nr. 1), Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.09.2003 folgende Erhaltungssatzung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Anhang in Tabellenform aufgeführten Flurstücke und wurde derart ausgewählt bzw. begrenzt, dass Überschneidungen mit anderen Erhaltungssatzungen ausgeschlossen sind. Zusätzlich ergibt sich der Geltungsbereich dieser Satzung aus den beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Aktualisierungsstand der ALK:

**§ 2**

**Erhaltungsziel /sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Landesbauordnung sowie Denkmalschutz. Der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

**§ 3**

**Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Halle, GB Planen, Bauen und Straßenverkehr, FB Stadtentwicklung und -planung erteilt.

Ist eine baurechtliche und / oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so wird die Genehmigung durch den Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und -planung erteilt.



#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 26.11.2003 beschlossene Erhaltungssatzung Nr. 33 Dorflage Büschdorf wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 05.12.2003

gez.  
Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Anlage: Übersicht Flurstücksnummern, Lageplan